

## **Informationen zum Masernschutz**

(für Kindertagespflegepersonen)

Seit dem 01.03.2020 müssen Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden, und Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindesten zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Vor Beginn einer Kindertagespflege müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten daher dem zuständigen Familienservicebüro folgenden Nachweis über die erfolgte notwendige Impfung oder über die Immunität gegen Masern vorlegen:

- Impfausweis oder
- ärztliches Zeugnis oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule), dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern dort vorgelegen hat.

**Ohne Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern darf die Kindertagespflege nicht beginnen, d. h. Sie dürfen ein Kind ohne Vorlage eines Nachweises nicht fördern/betreuen.**

**Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie sich vor dem Beginn einer Kindertagespflege beim zuständigen Familienservice erkundigen, ob ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bei dem jeweiligen Kind besteht.**

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, erhalten in der nächsten Zeit vom Landkreis Osnabrück, Fachdienst Jugend, weitere Informationen dazu, bis wann und wie von ihnen der ausreichende Impfschutz oder die Immunität gegen Masern nachzuweisen ist.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an Ihr zuständiges Familienservicebüro wenden.